Grundrente für langjährige Versicherung

Seit 2021 gibt es die Grundrente. Sie ist keine eigene Rentenart und stellt auch keine Mindestrente dar. Sie erhöht durch Zuschläge bereits bestehende niedrige Rentenanwartschaften. Die durchschnittliche Höhe des gewährten Grundrentenzuschlags liegt bei Bestandsrenten bei 86 Euro im Monat , im Rentenzugang, also bei den Neurentnern, bei 96 Euro (Quelle: DIW Berlin im Januar 2024). Im Folgenden haben wir die grundlegenden Fragestellungen zusammengetragen:

Wer hat Anspruch auf Grundrente?

Anspruch haben Rentner, die mindestens 33 Jahre mit Grundrentenzeiten (GRZ) nachweisen können. Dies sind Pflichtbeitragszeiten aus einer abhängigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit, Zeiten der Kindererziehung oder auch der Pflege im häuslichen Bereich.

Grundrente bedarf keiner Antragstellung!

Voraussetzung ist außerdem, dass der Durchschnittswert sogenannter Grundrentenbewertungszeiten (GRBZ) des gesamten Versicherungslebens unter 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes – 0,8 Entgeltpunkte (EP) pro Jahr – liegt. Zu GRBZ zählen nur diejenigen GRZ, die mindestens einen Wert von 30 % (0,3 EP) des Durchschnittsverdienstes aufweisen. Minijobs bleiben somit unberücksichtigt.

Wie wird die Höhe der Grundrente ermittelt?

Die Grundrente ist ein Zuschlag auf bereits erworbene EP. Für den Zuschlag wird der Durchschnittswert an EP aus allen Kalendermonaten mit GRBZ ermittelt und verdoppelt, maximal auf 0,0667 EP im Monat (0,8 EP im Jahr). Es gilt die folgende Staffelregelung, je nach Umfang der Grundrentenzeiten.

Monatliche Höchstwerte:

- 33 Jahre GRZ: 0,0334 EP
- Bei mehr als 33 Jahren GRZ aber unter 35 Jahren, wird der Höchstwert von 0,0334 EP je zusätzlichen Kalendermonat um 0,001389 EP erhöht.
- ab 35 Jahre GRZ: 0,0667 EP

Grundrente = Zuschläge an EP

Die ermittelten Zuschläge an EP werden um 12,5 % gekürzt (Faktor 0,875) und anschließend mit der Anzahl an Monaten mit GRBZ, max. 35 Jahre, vervielfältigt.

Beispiel: Frau G., 65 Jahre alt, Regelaltersrente 644 € monatlich, 42 Jahre mit GRZ:

- Ermittlung der Zuschläge an EP
  644 € : 39,32 aRW (aktueller Rentenwert ab 07.2024) = 16,3784 EP : 42 Jahre = 0,3900 EP
  Der jährliche Durchschnittswert der Grundrentenbewertungszeiten beträgt 0,3900 EP.
  0,8 EP - 0,3900 EP = 0,4100 EP x 0,875 = 0,3588 EP x 35 Jahre (max.) = 12,5580 EP
  Der Zuschlag an EP für Frau G. beträgt 12,5580 EP.

- Ermittlung des Rentenzahlbetrages
  EP gesamt 16,3784 EP + Zuschlag an EP 12,5580 EP = 28,9364 EP gesamt
  28,9364 EP x 39,32 aRW = 1.137,78 €
  Ergebnis: Für Frau G. ergibt sich ein Rentenzahlbetrag in Höhe von rd. 1.138 €.

pst 2160 – 08.2024

Alte Leipziger Lebensversicherung a. G. / www.vermittlerportal.de
Produktmanagement Leben / Produktsteuern und Recht / Telefon 06171 66-1315 / pml-pst@alte-leipziger.de

Wie gestaltet sich die Bedarfsprüfung?

Der Grundrentenbedarf wird anhand einer Einkommensprüfung unter Anrechnung des zu versteuernden Einkommens (z.v.E.) des vorvergangenen Jahres ermittelt. Die Bedarfsprüfung findet vollautomatisiert zwischen der Deutschen Rentenversicherung und den Finanzbehörden statt.

Vollautomatisierter Datenabgleich zwischen DRV und Finanzamt

Wenn das Einkommen festgelegte Freibeträge übersteigt (siehe folgend), wird der darüberliegende Betrag zu 60 % auf den Zuschlag für langjährige Versicherung angerechnet. Wird auch die festgelegte Höchstgrenze überschritten, wird das darüberliegende Einkommen voll zur Kürzung des Zuschlages herangezogen. Die Freibeträge werden zum 1. Januar eines Jahres entsprechend der Rentenanpassung im Vorjahr dynamisiert.

Höhe der Freibeträge zum 1. Januar 2024 für

- Alleinstehende 1.375 € im Monat, 16.500 € im Jahr.
  Einkommen über 1.759 € im Monat, wird voll auf die Grundrente angerechnet.
- Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften 2.145 € im Monat, 25.740 € im Jahr.
  Einkommen über 2.530 € im Monat, wird voll auf die Grundrente angerechnet.

Wichtiges zur Einkommensprüfung:

- Die steuerliche Veranlagung der Ehegatten oder Lebenspartner (zusammen / einzeln) ist unerheblich.
- Gleich hohe Renten der DRV sollen gleichbehandelt werden. Daher wird das z.v.E. unter Hinzurechnung des steuerfreien Teils der Rente (Stichwort: Schicht 1) und etwaiger Kapitalerträge automatisiert ermittelt.
- Bei steuerpflichtigen Kapitalleistungen aus Kapitallebens- und Rentenversicherungen gilt als Einkommen ein Zehntel des Ertrags, längstens für zehn Jahre. Die Werte sind im Datenabgleich berücksichtigt. Erträge, die nicht im Datenabgleich enthalten sind, z. B. weil die Abgeltungssteuer greift, hat der Grundrentenbezieher der DRV mitzuteilen.

Beispiel zur Einkommensanrechnung:

Frau G., Rentnerin 644 € mtl., Herr G., Rentner: 1.500 €, z.v.E. 2022 rd. 21.715 €. Möglicher Rentenzahlbetrag inkl. Grundrentenzuschlag 1.138 € im Monat.

- Ermittlung des Anrechnungsbetrages:
  - Das z.v E. wird um steuerfreie Beträge der GRV-Rente in Höhe von 4.631 € (angenommen) erhöht.
    21.715 € + 4.631€ = 26.346 € : 12 = rd. 2.196 € mtl. zu berücksichtigendes Einkommen in 2022.
    2.196 € - 2.145 € Freibetrag = 51 € x 60 % = rd. 30,60 € Anrechnungsbetrag.
    Ergebnis: Frau G. erhält nach Einkommensprüfung einen Rentenzahlbetrag – inkl. Zuschlag der Grundrente – in Höhe von 1.107,40 € (1.138 € - 30,60 €).

Die Bedarfsprüfung findet jedes Jahr statt, so dass sich in den Folgejahren andere Anrechnungsbeträge ergeben können. Ebenso wird die Höhe der Grundrente neu ermittelt.

Auch die Grundrente stellt für die jüngeren Generationen keine ausreichende Altersversorgung bereit. Private und betriebliche Altersversorgung bleiben unverzichtbar. Nicht umsonst fördert der Gesetzgeber die ergänzende Altersvorsorge im Bereich der bAV mit flankierenden Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen innerhalb der Grundrentengesetzgebung. In Kürze soll die Gesetzgebung im Bereich der Riester-Renten ebenfalls reformiert werden, um eine Ausweitung der privaten geförderten Altersvorsorge zu erreichen.

pst 2160 – 08.2024

Alte Leipziger Lebensversicherung a. G. / www.vermittlerportal.de
Produktmanagement Leben / Produktsteuern und Recht / Telefon 06171 66-1315 / pml-pst@alte-leipziger.de